

Die Übergabe des Stifts an die Stadt – rechtlich gesehen

EDUARD RÜBEL

Die Rechtmässigkeit der Übergabe

Die Übergabe des Fraumünsterstifts mit allen seinen Hoheitsrechten und Gütern an die Stadt Zürich ist ein einzigartiger Vorgang, der hauptsächlich von theologischen, politischen und finanziellen Motiven geprägt ist. Es handelt sich zudem einerseits um die Aufhebung eines benediktinischen Klosters und andererseits um die Abtretung der Hoheitsrechte und Güter, beides in einem Akt. Es ist bei dieser Sachlage nicht einfach, den Vorgang in rechtlichen Begriffen und Kategorien zu fassen und ihn auf die Rechtmässigkeit nach damaligem Recht zu prüfen. Grundlage dafür ist die doppelt gesiegelte Urkunde der Äbtissin vom 8. Dezember 1524 und alsdann die Urkunde des Bürgermeisters und der Räte der Stadt Zürich¹ vom Abend desselben Tages.

Nach kanonischem Recht ist davon auszugehen, dass Klöster und Stifte das Recht zur Selbstaufgabe nicht besaßen. Katharina von Zimmern hat jedoch in der Übergabeurkunde ihren Schritt eingehend begründet, und es ist deshalb in erster Linie zu prüfen, ob ihre Gründe an dieser Vorschrift etwas ändern konnten. Zuerst gedachte Katharina pietätvoll ihres Vaters, der sie 31 Jahre zuvor ins Stift gebracht hatte. Wenn sie dabei dieses hochgebildeten, längst verstorbenen Mannes «Gemüt» anführte, hat sie offensichtlich angenommen, in seinem Sinn zu handeln. Hatte nicht ihr Vater sie und ihre Schwester Anna damals dem besonderen Schutz des zürcherischen Rates – nicht des Bischofs von Konstanz und ausdrücklich auch nicht dem Schutz der Kapitelsherren des Stifts – empfohlen?²

Als zweites führte sie an, dass «wir Katharina von Gottes gnaden Äbtissin des Gotzhuses Frowenmünster» ... ihren lieben Herren und Freunden «als vögten und schirmherren ergeben»

Katharina berief sich alsdann auf die Zeitläufe: «deshalb wir dismals besonder dirre zitt nach gstatt der löffen sölichs zuo tuond wol macht haben». Betrachten wir deshalb die «Zeitläufe», die auf das Stift Einfluss hatten:

Fast gleichzeitig mit Katharinas Wahl als Äbtissin war Hugo von Hohenlandenberg Bischof von Konstanz geworden. In seinem riesigen Bistum mit 1835 Pfarreien, 350 Männer- und Frauenklöstern, liess er die Zügel schleifen. Wie fast überall hatte sich sittliche Verwahrlosung ausgebreitet, und viele Geistliche lebten im Konkubinat. Der Bischof duldete es, auferlegte aber den Fehlbaren Bussen, die seinen Säckel füllten. Gegenüber Versuchen des Rates, die sittlichen Zustände zu bessern, beriefen sich die Fehlbaren auf ihre Zugehörigkeit zum Bistum Konstanz. Zürich hatte deshalb ein grosses Interesse daran, die Kompetenzen des Bischofs selbst in die Hand zu bekommen. – Mit der ersten vom Rat angeordneten Disputation vom 29. Januar 1523 über Zwinglis Verkündigung wurde die Situation reif. Zwingli verteidigte vor dem Kleinen und Grossen Rat (212 Männer), der Pfarerschaft des Zürcher Gebietes (über 200) und eingeladenen Vertretern anderer eidgenössischer Orte (insgesamt etwa 600 Männer) seine 67 Thesen so überzeugend und fast ohne Widerspruch, dass der Rat beschloss, dass «Meister Ulrich fortfahren solle wie bisher das heilige Evangelium und die rechte göttliche Schrift zu verkünden.» Zwar wurde kein Beschluss gefasst, aus dem Bistum Konstanz oder gar aus der römischen Kirche auszutreten. Doch bedeutete das ganze Geschehen die Übernahme der Kirchengewalt durch den Rat. (Wenig später, 1525, wurde denn auch offiziell die bischöfliche Ehe- und Sittengerichtsbarkeit vom Rat durch das Ehegericht ersetzt, das aus zwei Pfarrern und zwei Ratsherren bestand). Damit hatte der Rat aufgrund seiner Territorialgewalt für Zürich das kanonische Recht ausser Kraft gesetzt.

Und der Kaiser? Der oberste Schirm- und Lehensherr des Stifts, der dem Stift zahlreiche Privilegien, Regalien und Hoheitsrechte wie die niedere Gerichtsbarkeit verliehen hatte? Gerade drei Jahre zuvor hatte er der Stadt Zürich zum Dank dafür, dass

sie sich als einziger Ort nicht dem Soldbündnis der Eidgenossen mit Frankreich angeschlossen hatte, drei wichtige Privilegien bestätigt und ihr drei kleinere neue verliehen; bestätigt das Recht zur Wahl des Reichsvogtes, das Gesetzgebungsrecht und die völlige gerichtliche Immunität, und neu verliehen in erster Linie die Bestätigung und Garantie der Exemption von allen Edikten, die den Privilegien widersprachen oder noch widersprechen könnten; dabei wurde das Recht auf Widerstand ausdrücklich anerkannt.⁴ Es wäre widersinnig gewesen, der Stadt bei der Übernahme des Stifts in diesem Moment in den Arm zu fallen, wo sich doch die beiden Seiten der Übergabe einig waren. Übrigens war die Reichsgewalt schon seit dem 14. Jahrhundert am Verfallen. Es war auch zu berücksichtigen, dass schon viele dem Stift verliehene Rechte im Laufe der Zeit ohnehin auf die Stadt übergegangen waren. So z.B. das wichtige Münzrecht, das Katharina vergeblich zurückzuerhalten versucht hatte; sie durfte zur Zeit der Reformation nur noch Pfennige prägen⁵. Das Stift hatte auch an politischem Gewicht verloren, während die erstarkte, viel umworbene Stadt für den Kaiser erhebliche Bedeutung hatte.

Es ist sympathisch, dass Katharina ihren Entschluss nicht nur auf die günstigen Umstände und das Fehlen politischer Hindernisse stützte, sondern einen Gewissensentscheid fällte. Sie wollte «unßer gwüssne und conscienz entladen», sie habe die Ehre und das Lob Gottes zu Herzen genommen, wie denn jeder Christenmensch in nicht zweifelnder Hoffnung versuchen solle, die göttliche Ordnung zu vollbringen. Und als die richtige Ordnung hatte sie die Lehre Zwinglis erkannt.

Wahrscheinlich war Katharina schon sehr bald nach der Berufung Zwinglis für die Reformation gewonnen worden. Sie muss von ihm stark beeindruckt worden sein. Sonst hätte Zwingli nicht von ihr sagen können: «Sie gehört zur Partei Christi und brächte es nicht fertig, mir etwas abzuschlagen».⁶ Schon kurz nach ihrer Wahl zur Äbtissin hatte sie sodann Dr. Heinrich Engelhard als Leutpriester ans Fraumünster geholt, der von Anfang an Zwingli bei seinen kirchlichen Reformen unterstützte. Zwingli

Katharina berief sich alsdann auf die Zeitläufe: «deshalb wir dismals besonder dirre zitt nach gstatt der löffen sölichs zuo tuond wol macht haben». Betrachten wir deshalb die «Zeitläufe», die auf das Stift Einfluss hatten:

Fast gleichzeitig mit Katharinas Wahl als Äbtissin war Hugo von Hohenlandenberch Bischof von Konstanz geworden. In seinem riesigen Bistum mit 1835 Pfarreien, 350 Männer- und Frauenklöstern, liess er die Zügel schleifen. Wie fast überall hatte sich sittliche Verwahrlosung ausgebreitet, und viele Geistliche lebten im Konkubinat. Der Bischof duldete es, auferlegte aber den Fehlbaren Bussen, die seinen Säckel füllten. Gegenüber Versuchen des Rates, die sittlichen Zustände zu bessern, beriefen sich die Fehlbaren auf ihre Zugehörigkeit zum Bistum Konstanz. Zürich hatte deshalb ein grosses Interesse daran, die Kompetenzen des Bischofs selbst in die Hand zu bekommen. – Mit der ersten vom Rat angeordneten Disputation vom 29. Januar 1523 über Zwinglis Verkündigung wurde die Situation reif. Zwingli verteidigte vor dem Kleinen und Grossen Rat (212 Männer), der Pfarrrerschaft des Zürcher Gebietes (über 200) und eingeladenen Vertretern anderer eidgenössischer Orte (insgesamt etwa 600 Männer) seine 67 Thesen so überzeugend und fast ohne Widerspruch, dass der Rat beschloss, dass «Meister Ulrich fortfahren solle wie bisher das heilige Evangelium und die rechte göttliche Schrift zu verkünden.» Zwar wurde kein Beschluss gefasst, aus dem Bistum Konstanz oder gar aus der römischen Kirche auszutreten. Doch bedeutete das ganze Geschehen die Übernahme der Kirchengewalt durch den Rat. (Wenig später, 1525, wurde denn auch offiziell die bischöfliche Ehe- und Sittengerichtsbarkeit vom Rat durch das Ehegericht ersetzt, das aus zwei Pfarrern und zwei Ratsherren bestand). Damit hatte der Rat aufgrund seiner Territorialgewalt für Zürich das kanonische Recht ausser Kraft gesetzt.

Und der Kaiser? Der oberste Schirm- und Lehensherr des Stifts, der dem Stift zahlreiche Privilegien, Regalien und Hoheitsrechte wie die niedere Gerichtsbarkeit verliehen hatte? Gerade drei Jahre zuvor hatte er der Stadt Zürich zum Dank dafür, dass

sie sich als einziger Ort nicht dem Soldbündnis der Eidgenossen mit Frankreich angeschlossen hatte, drei wichtige Privilegien bestätigt und ihr drei kleinere neue verliehen; bestätigt das Recht zur Wahl des Reichsvogtes, das Gesetzgebungsrecht und die völlige gerichtliche Immunität, und neu verliehen in erster Linie die Bestätigung und Garantie der Exemption von allen Edikten, die den Privilegien widersprachen oder noch widersprechen könnten; dabei wurde das Recht auf Widerstand ausdrücklich anerkannt.⁴ Es wäre widersinnig gewesen, der Stadt bei der Übernahme des Stifts in diesem Moment in den Arm zu fallen, wo sich doch die beiden Seiten der Übergabe einig waren. Übrigens war die Reichsgewalt schon seit dem 14. Jahrhundert am Verfallen. Es war auch zu berücksichtigen, dass schon viele dem Stift verliehene Rechte im Laufe der Zeit ohnehin auf die Stadt übergegangen waren. So z.B. das wichtige Münzrecht, das Katharina vergeblich zurückzuerhalten versucht hatte; sie durfte zur Zeit der Reformation nur noch Pfennige prägen⁵. Das Stift hatte auch an politischem Gewicht verloren, während die erstarkte, viel umworbene Stadt für den Kaiser erhebliche Bedeutung hatte.

Es ist sympathisch, dass Katharina ihren Entschluss nicht nur auf die günstigen Umstände und das Fehlen politischer Hindernisse stützte, sondern einen Gewissensentscheid fällte. Sie wollte «unßer gwüssne und conscienz entladen», sie habe die Ehre und das Lob Gottes zu Herzen genommen, wie denn jeder Christenmensch in nicht zweifelnder Hoffnung versuchen solle, die göttliche Ordnung zu vollbringen. Und als die richtige Ordnung hatte sie die Lehre Zwinglis erkannt.

Wahrscheinlich war Katharina schon sehr bald nach der Berufung Zwinglis für die Reformation gewonnen worden. Sie muss von ihm stark beeindruckt worden sein. Sonst hätte Zwingli nicht von ihr sagen können: «Sie gehört zur Partei Christi und brächte es nicht fertig, mir etwas abzuschlagen».⁶ Schon kurz nach ihrer Wahl zur Äbtissin hatte sie sodann Dr. Heinrich Engelhard als Leutpriester ans Fraumünster geholt, der von Anfang an Zwingli bei seinen kirchlichen Reformen unterstützte. Zwingli

predigte bald regelmässig auch im Fraumünster, er soll namentlich die Psalmen ausgelegt haben. Mit Zwingli und Engelhard und den weltlichen Freunden sind denn auch wohl die «erlichen fromen lüt» gemeint, mit denen sie den «vorgehaptten rat» gepflogen, den sie in der Übergabeurkunde anführt.

Wenn sich auch Katharina nicht ausdrücklich darauf berief, dass die Gültigkeit des kanonischen Rechts durch den Rat der Stadt faktisch aufgehoben worden und damit auch die Zuständigkeit des Papstes für die Aufhebung des Stifts dahingefallen sei, so hat sie doch mit Recht festgestellt, dass sie nach «gstatt der löffen sölichs zuo tuond wol macht» habe. Das Interesse des Lehensherrn, des Kaisers Karl V., war ohnehin von der Abtei auf die Stadt übergegangen. Gleichwohl hat sie aufgrund ihres Glaubens und Gewissens einen mutigen Schritt getan, denn das Wort «wol» weist darauf hin, dass sie ihrer «Macht», d.h. ihrer Kompetenz, ihres Rechts nicht ganz sicher war.

Es bleibt die Frage, ob sie innerhalb des Stifts allein handeln können. Im Ingress figuriert sie allein: «Wir Katharina von Gottes gnaden Äbtissin des Gotzhus Frowenmünster bekennend ...». Sie hat auch allein gesiegelt: «... unßer äptlich insigel zuosamt unßerm secretinsegel [haben wir] ... an disen brieff tuon hencken ...», wobei das Secret-Siegel wohl ihr persönliches Siegel war.

Prinzipiell hatte die Äbtissin von jeher das Recht, allein für das Stift zu handeln, Güter zu kaufen und zu verkaufen, das Begnadigungsrecht auszuüben usw. Verschiedentlich versuchte jedoch nicht nur die Stadt, sondern auch der Konvent, auf die Rechtsgeschäfte der Äbtissin Einfluss zu gewinnen, besonders um die Verschleuderung von Grundbesitz zu verhindern. Die Äbtissinnen pflegten sich aber dagegen zu wehren. 1316 gestattete der Bischof von Konstanz dem Konvent auf dessen Verlangen, neben dem Siegel der Äbtissin ein eigenes Siegel zu führen. Die Äbtissin Elisabeth von Matzingen siegelte gleichwohl allein, wogegen der Konvent protestierte. Fides von Klingen gelobte der Stadt, keine Güter der Abtei ohne Zustimmung des Rates zu verkaufen, erklärte aber 1342 das vom Kapitel für die Abtei ge-

machte Siegel für ungültig. 1470 führte der Bischof von Konstanz eine Reform durch und erklärte das Vermögen als gemeinsames Gut des gesamten Kapitels. Die Reform drang aber nicht durch. Im Jahre 1485 wurden der Äbtissin Sibylla von Helfenstein durch Bürgermeister Hans Waldmann Siegel und Schlüssel entzogen; sie siegelte aber bald wieder weiter, zum Teil neben dem Siegel des Kapitels. Es herrschte während des 15. Jahrhunderts parallel zu den aussichtslosen Versuchen, den benediktinischen Regeln wieder zur Geltung zu verhelfen, grosse Unsicherheit über die Kompetenzen zur Verfügung über die Güter des Stiftsvermögens. Erst Katharina konnte wieder unangefochten allein, ohne Mitwirkung, sei es der Stadt, sei es des Konvents, über das Stiftsvermögen verfügen. Ihre Autorität, ihre straffe Führung des Stifts, die energische Vermögensverwaltung wurden allseits anerkannt und respektiert. Die Stadt als Inhaberin der Vogteirechte konnte als «Gegenpartei» ohnehin nicht gleichzeitig die Abtei vertreten; und das Kapitel, dem ja keine Nonnen mehr angehörten, machte mit Recht keinen Anspruch auf Mitwirkung geltend. Katharina hatte die Stellung als Fürst-äbtissin – sie wurde wieder oft so genannt –, wie sie von Alters her gemeint war, wieder weitgehend herstellen und bewahren können und hat Mitwirkungsrechte des Kapitels in der Übergabeurkunde ausdrücklich bestritten.

Damit ist aber eigentlich erst gesagt, dass sie die «Macht» hatte, das Stift der Stadt zu übergeben. Der Jurist wird einwenden: «Nemo plus juris transferre potest quam ipse habet» (Niemand kann mehr Rechte übertragen als er selbst hat.) Hatte die Äbtissin «Eigentum» am Stift und an seinen Gütern und konnte sie der Stadt mit der Übergabe das Eigentum daran verschaffen? – Bei der Gründung blieb das Stift Eigengut (Hausgut) des Königs resp. der Herrscherfamilie. Seit Otto I. (936) wurde aus dem Hausgut Reichsgut⁷ und im Lauf der Jahrhunderte bildete sich zwischen Reich und Stift ein Lebensverhältnis heraus. Das Eigentum blieb beim Reich. Sehr oft wurde aber der Vogt anstelle des Königs «Muntherr». So hat z. B. der Zähringer Bertold V. im Jahre 1210 dem Fraumünsterstift selbst die Stiftsprivi-

legien bestätigt.⁸ In ähnlicher, aber umgekehrter Weise hat die Stadt Zürich, die ja seit 1400 die Vogteigewalt innehatte, dem Stift Rechte entzogen. Die Stadt hat deshalb, indem sie die Schenkung akzeptierte, auch als *advocatus regis* gehandelt, d.h. als Vertreter des Kaisers und damit verbindlich für ihn. Der Kaiser hat denn auch nachher nie etwas dagegen eingewendet.

Selbstverständlich hat Katharina von Zimmern nicht an eine solche juristische Konstruktion gedacht; sie ging aber gefühlsmässig richtig von der juristischen Zulässigkeit und Wirksamkeit ihres Tuns aus. Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass auch der letzte Abt des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen in ähnlicher Weise und ohne Skrupel «sein» Kloster der Stadt Schaffhausen übergeben hat.⁹

Zusammenfassend kann somit gesagt werden, dass Katharina angesichts des Vorgangs der Ausschaltung des kanonischen Rechts durch die Reformation in Zürich eine rechtliche Grundlage für ihr Handeln erhielt, dass sie angesichts der Unerfüllbarkeit des bisherigen Zwecks des Stifts einen materiellen Grund zur Übergabe hatte, und dass sie kraft ihrer Stellung allein die Übergabe vornehmen konnte.

Die Rechtsnatur der Übergabe

Schon vor der Reformation hatten die Städte versucht, auf soziale Aufgaben, welche die Klöster übernommen hatten (Schulwesen, Bildung, Krankenpflege, Armenfürsorge), Einfluss zu nehmen. Die Obrigkeit gründete Schulen, bestellte den Stadtarzt und begann, die Armenfürsorge zu institutionalisieren.¹⁰ Im März/April 1524 hatten die Zürcher auf der Tagsatzung in Luzern das Verlangen nach einer gründlichen Reform der Klöster gestellt, welche die Spitäler der Armen seien. Die Einkünfte der Klöster seien deshalb dem Missbrauch der Prälaten zu entziehen und als Armengut zu verwenden. Am 3. Mai 1524 beauftragten Bürgermeister und Rat von Zürich eine sechsgliedrige Kommission, «Ratschläge und Ordnungen betreffend die Klöster und die Armen zu Handen meiner Herren zu stellen». Die im

Volk herrschende klosterfeindliche Stimmung zeigte sich auch in einem Mitte November 1524 den Gemeinden und Zünften zur Verlesung zugestellten «Vortrag» des Rates, in dem u.a. erwähnt wird, Riesbach und Hirslanden hätten den Wunsch ausgesprochen, «dass ir darzuo wöllint tuon fürderlich, dass die Suppenesser (Schmarotzer) in den Klösteren wider und für (ein- für allemal) abgestellt werdent ...».¹¹ Die Bauern, die den Klöstern Abgaben zu entrichten hatten, waren ihnen ohnehin nicht wohlgesinnt. Die Aufhebung der Klöster war fällig.

An zwei Beispielen soll gezeigt werden, wie der Rat von Zürich dabei vorging:

Schon am 3. Mai 1524 und wieder am 1. Dezember 1524 wurden Ratsmitglieder beauftragt, Ratschläge und Ordnungen aufzustellen, was mit den drei Klöstern der Bettelorden, dem Predigerkloster (Dominikaner), dem Barfüsserkloster (Franziskaner) und dem Augustinerkloster geschehen solle. Auf Grund eines Gutachtens Zwinglis beschloss der Rat am 3. Dezember 1524, die jüngeren Mönche der drei Klöster studieren oder ein Handwerk lernen zu lassen und die älteren im Barfüsserkloster zu konzentrieren, den Mönchen das Eingebachte herauszugeben und über die Klostergüter Pfleger zu setzen, die dem Rat Rechnung abzulegen hätten. Am gleichen Tage wurde den Mönchen der Ratsbeschluss verlesen und wurden sie ohne Voranmeldung aus dem Prediger- und aus dem Augustinerkloster unter Bewachung ins Barfüsserkloster übergeführt! Am 6. Dezember 1524 wurden die drei Klosterpfleger ernannt, welche die Inventare aufnehmen mussten. Später wurden die drei Güter im sogenannten Augustiner- oder Hinteramt unter dessen Amtmann vereinigt.

Schon etwas galanter ging man mit dem Dominikanerinnenkloster am Oetenbach um; es war ein vornehmes und wohlhabendes Kloster. Schon im Herbst 1522 erteilte der Rat Zwingli den Auftrag, den Frauen am Oetenbach das biblische Wort zu verkünden. Am 17. Juni 1523 gestattete der Rat den Konventsfrauen den Austritt aus dem Kloster gegen eine Abfindung. Im Jahre 1523 traten denn auch bereits zwölf Nonnen aus. Jede

erhielt als Entschädigung für ihre Pfrund 150 Pfund sowie Ersatz ihrer Aufwendungen für das Kloster. Am 1. Februar 1525 schliesslich erliess der Rat eine Verordnung, die der Aufhebung des Klosters gleichkam. Sie regelte zunächst die Übergabe des Klostersgutes und die Einsetzung eines städtischen Verwalters und verfügte dann die Auflösung des Konvents und die Abschaffung von Ordensgottesdienst und Chorgebet. Auch darnach konnten die Frauen im Oetenbach bleiben, doch war das «Kloster» jetzt ein Amt, und ein Pfleger überwachte es genau.¹²

Die beiden Beispiele zeigen, dass der Rat flexibel war. Doch in beiden Fällen beruhte die Aufhebung auf einseitigem Ratsbeschluss. Auf ganz andere Weise kam es zur Übergabe des Fraumünsterstifts. Eine einseitige Aufhebung desselben hätte für die Stadt mindestens sehr unangenehm werden können, hätte sich doch die Äbtissin, wäre sie mit dem Übergang nicht einverstanden gewesen, sowohl an den Kaiser als ihren Lehensherrn als auch an den Papst als ihren Ordensherrn und -beschützer mit einer Beschwerde gegen die Stadt wenden können. Es wäre fraglich gewesen, ob die Stadt kraft ihrer Territorialherrschaft gegen König und Papst durchgedrungen wäre. Sie war immerhin noch Bestandteil des Reichs. So war 1241 die damalige Äbtissin vom König geschützt worden, als die Stadt sie am Münzrecht und an andern Rechten schmälerte.¹³ Der Rat musste deshalb das Vertrauen der Äbtissin gewinnen und sie überzeugen, dass das Klosterleben nicht (mehr) der richtige Weg sei, Gott zu dienen. Ihr eigenes Verständnis kam den Ansichten Zwinglis und Engelhards wohl entgegen. Katharina schrieb denn auch in der Übergabeurkunde, sie tue dies «frys guotz willens onbetzungen» und nach «unßer selbs besten verstentnuss». Sie wollte dabei auch durchaus ihre eigenen Rechte und die des Konvents gewahrt wissen, weshalb auch der Rat Verpflichtungen eingehen musste.

Die Verhandlungen müssen schon einige Zeit vor «unser lieben frowen tag», dem 8. Dezember 1524, von welchem Tag die Übergabe datiert ist, geführt worden sein. Dabei hat Katharina sehr wahrscheinlich dem Rat bereits mündlich ihren Willen

kundgetan. Denn eine Ratsurkunde vom 30. November 1524 hält bereits fest, die Äbtissin habe auf diesen Tag «minen Herren übergeben All ihr fryheit und gerechtheit so sy und ir vordern bisshar an dem Gotzhuss dess lüt und güttern gehept hatt.» Doch mit Vorbehaltung, «dass man sy ir leben lang mit einer Erlichen provision nach irss standss Harkomen und der Stat Eere versehen sölle.» Darauf wurde sofort eine Abordnung von vier Mann unter dem Ratsherrn Cuonrat Escher «verordnet, der Abbtissin zu dancken und söllichs von ir uff ze nemen und zuo besichtigen wass ir fryheit sient Und wass gült sy sampt den Convent frowen bishar Ingnommen und gehept habent.»¹⁴ In einer Ergänzung vom 5. Dezember 1524 wird gesagt, dass die Äbtissin willens sei, «söllichss mit brieff und sigell uffzerichten», dass «unser Herren» dies mit Dank angenommen und angeordnet hätten («und lassent beschehen»), «dass die brieff unverzogenlich gemacht werdent.» Auch die Bereitschaft der Stadt, Katharina in ihrem Hause zu belassen und ihr lebenslänglich einen standesgemässen Unterhalt zu gewähren, wird wieder erwähnt. Es schien dem Rate plötzlich zu eilen; man wartete offenbar nicht mehr, bis das Inventar aufgenommen worden war, damit man die definitiven Urkunden vom symbolischen «unser lieben frowen tag» datieren konnte. Die Hoheitsrechte und Güter wurden denn auch nur generell angeführt (das Gotteshaus und dessen Freiheiten samt Freiheitsbriefen, Zinsbriefen und allen anderen Briefen, Urbarbüchern, Rödeln und Registern über alle Zinsen, Zehnten, Nutzen, Gülten, Leuten und Gütern, Amtleuten und Ämtern, und wie das alles genannt und beschaffen sei, doch vorbehältlich das den Chorherren und dem Kapitel Gehörende).

Vom Abend des gleichen Tages datiert sodann die Urkunde von «burgermeister, Ratt und der gross Ratt so man nempt die tzweyhundert der Stat Zürich».¹⁵ Sie bezieht sich zuerst auf den Inhalt des Aufgabe- und Verzichtbriefs der Äbtissin («einss uffgab und verzyhungbrieffs» ... «den wir darüber von iro besigelt inhabent»), wobei das Übergebene nochmals aufgezählt wird. Es folgt die Zusage, dass die Stadt Katharina um ihrer «gab und

guottat willen alls unser wolgeliepte burgerin in unsern schutz und schirm genomen, sy mit allen eeren halten und getrürlich versehen söllent und wöllent». Aufgezählt werden dann alle Leistungen, zu denen sich die Stadt zugunsten der Bürgerin Katharina von Zimmern verpflichtete: Hundert Mütt Kernen, 23 Malter Haber, 65 Eimer Wein, 353 Pfund Zürcher Währung, Tannis und Buechis usw. Auf den weiteren Inhalt wird noch einzugehen sein.

Bei der rechtlichen Beurteilung dieser Übergabe ist davon auszugehen, dass beide Urkunden zusammen als ein Geschäft zu betrachten sind. Im ersten Teil sind die Verpflichtungen der Äbtissin enthalten mit dem Vorbehalt der Leistungen der Stadt; im zweiten Teil werden unter Bezugnahme auf die Verpflichtungen der Äbtissin die Verpflichtungen der Stadt aufgezählt. Heute kleidete man die beiden Teile in einen einzigen Vertrag. Meines Erachtens ist darin einerseits eine Schenkung seitens der Äbtissin, andererseits deren Verpfändung enthalten. Der Verpfändungsvertrag wird als zweiseitiges Rechtsgeschäft definiert, durch das sich der eine Teil (Pfründer) zur Übertragung von Vermögenswerten an den andern (Pfrundgeber) verpflichtet, wogegen der Pfrundgeber verspricht, dem Pfründer auf Lebenszeit Wohnung (meist in Hausgemeinschaft mit dem Pfrundgeber), Unterhalt und Pflege zu gewähren. All dies hat die Stadt der Äbtissin versprochen, wobei die Wohngemeinschaft mit der Stadt darin zum Ausdruck kam, dass Katharina in ihrem schönen Äbtissinnenhaus wohnen bleiben konnte. Worauf sie Anspruch habe, war genau ausgehandelt worden. Da der Wert der Pfrund von der Schenkung abging, muss von einer gemischten Schenkung gesprochen werden.

Es wird gelegentlich die Auffassung vertreten, die Übergabe der Abtei und ihrer Güter an die Stadt sei faktisch eine Kloster-Säkularisierung und -Sequestrierung gewesen wie jede andere.¹⁶ Die Schenkung mit Pfrundvertrag wäre dann simuliert gewesen, dissimuliert die einseitige obrigkeitliche Aufhebung und Übernahme des Stifts mit Verpfändung der Äbtissin. Ich halte diese Ansicht nicht für richtig. Wäre sie richtig, so wären all die schönen

Worte beider Seiten eine einzige Heuchelei gewesen. Es ist nicht denkbar, dass die Versicherung der Äbtissin, sie handle aus freiem Willen, ohne Zwang, um die göttliche Ordnung zu erfüllen, nach ihrem eigenen besten Verständnis, den lieben Herren und Freunden ergeben, um ihr Gewissen zu entlasten usw. – dass alle diese tief ethischen und religiösen Begründungen geheuchelt waren. Und hätten ihr Bürgermeister und Räte mehrmals Dank gesagt für ihre Gab und Guttat, sie als wohlgeliebte Bürgerin in ihren Schutz genommen, wenn sie gar nichts freiwillig von ihr erhalten hätten? Selbstverständlich hatte die Stadt ein grosses Interesse an der Übergabe und haben der Äbtissin gute Freunde dazu geraten. Aber auch sie hatte Gründe, als noch einzige Frau des Stifts, nachdem sie während 28 Jahren ihre Aufgabe als Äbtissin mit grosser Energie zu erfüllen versucht hatte, aber von der Richtigkeit der reformierten Lehre überzeugt worden war, sich von ihrer Last zu befreien. Sie hat auch ausdrücklich freiwillig auf ihre Äbtissinnenwürde verzichtet («unser fryen uffgab und end unser wirdi der apty»). Vielleicht hatte sie auch damals schon die Absicht, trotz ihrer 46 Jahre noch zu heiraten, was denn auch sehr bald nach der Übergabe des Stifts geschah.

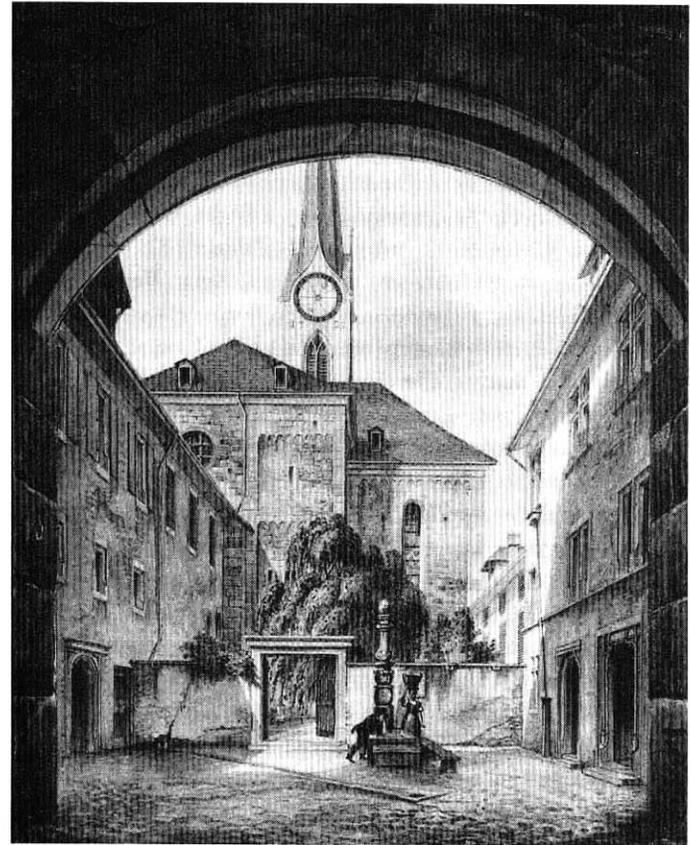
Das Fraumünsterstift ist übrigens keineswegs das einzige Kloster, dessen Güter von der Stadt nicht einfach durch einseitige Verfügung kraft obrigkeitlicher Gewalt zu Handen genommen worden sind. Die Güter der Ritterhäuser Bubikon und Wädenswil z.B. gingen erst viel später durch Kauf an die Stadt (1618 resp. 1550), und das Johanniterhaus Küsnacht wurde von Komtur Schmid selbst reformiert, ebenso wie das Kloster Kappel durch seinen Abt Wolfgang Joner. Die Übergabe des Klosters Stein am Rhein scheiterte sogar an übersetzten Ansprüchen des Abtes David von Winckelsheim, der ausser einer Leibrente das Schloss Girsberg für seinen Ruhestand beanspruchte.

Es besteht deshalb keinerlei Anlass, daran zu zweifeln, dass das Fraumünsterstift durch eine gemischte Schenkung – gemischt mit der Verpfändung der Fürst-Äbtissin – auf die Stadt Zürich übergegangen ist.

*War die Übergabe mit einer verbindlichen
Zweckbestimmung verbunden?*

Wir haben gesehen, dass Katharina von Zimmern stark unter dem Einfluss Zwinglis stand. Und Zwingli war der Überzeugung, dass Klostergut nach dessen ursprünglichem Sinn den Armen, Kranken, den Schulen und kirchlichen Zwecken dienen sollte. Wenn die Äbtissin in ihrer Übergabe erklärte, Räte und Bürger sollten das Stift und seine Güter «innhaben, versehen, besetzen, entsetzen und bewerben nach irem willen und gefallen und als si gott dem allmechtigen darumb antwurt geben wellent», so ist es naheliegend, dass sie, wie Zwingli, das geschenkte Gut diesen gemeinnützigen Zwecken gewidmet wissen wollte. Darin wird man bestärkt durch die Formulierung in der Ratsurkunde, sie habe «frylich, willentlich und wolbedachtlich, ir Consciencz hiemit zuo entladen und söllichs alles in ander Gott gefelliger dienst zuo bewenden, zuo unser Stat handen ass für unser eigen übergeben und zuogefügt.» Unter dem gottgefälligen Dienst können auf Grund der ganzen Situation wohl nur die obgenannten gemeinnützigen, kirchlichen und schulischen Zwecke gemeint sein.

Dass das Fraumünstergut nach der Vertragsmeinung solchen Zwecken dienen sollte, geht auch deutlich aus der Art und Weise hervor, wie das Gut tatsächlich verwendet worden ist. Die Stadt fasste das Fraumünstergut unter einem Amtmann im Fraumünsteramt zusammen. Der Vermögenskomplex blieb beisammen und wurde separat von den Vermögen der andern aufgehobenen Klöster verwaltet. Schon spätestens seit dem 13. Jahrhundert ist im Fraumünsterstift eine Schule nachgewiesen. Kurz vor der Reformation hatte die Äbtissin das Schulhaus neu bauen lassen. Diese Schule wurde auch nach der Reformation in erster Linie vom Fraumünsteramt unterhalten. 1538 wurde sie zu einem philologisch-theologischen Seminar für angehende Theologen umgestaltet mit Vorlesungen aus der Bibel nach dem Urtext; doch wurden auch Klassiker gelesen und es wurde Naturlehre, Ethik, Rhetorik und Mathematik gelehrt. 1598 wurde



Hof des Fraumünsteramtes, Mitte des 19. Jahrhunderts nach einem Aquarell von Heinrich Reutlinger.

schliesslich im westlichen Teil der Klostergebäude eine Lateinschule mit fünf Klassen errichtet und bald darauf das eigentliche Collegium Humanitatis, das eine noch allgemeinere Bildung vermittelte. Neben der Erhaltung der Schule musste das Fraumünsteramt auch an alle jene Pfarreien Besoldungen ausrichten, die schon früher unter dem Patronat der Abtei gestanden hatten, nämlich ausser an den Pfarrer und den Dekan am Fraumünster auch an die Pfarrer von St. Jacob, Rümlang, Maur, Horgen und – nach ihrer Verselbständigung – Oberrieden und Hirzel. Diese kirchlichen und schulischen Aufgaben hatte das Fraumünsteramt bis 1798 zu bewältigen!

Auch die Güter der zahlreichen andern Klöster wurden dem Grundsatz nach für gemeinnützige Zwecke verwendet. Auf Grund der Almosenordnung vom 15. Januar 1525 wurde das Almosenamts eingerichtet, dem fortan zahlreiche Werte der aufgehobenen Klöster zugewiesen wurden, «was jetz von Klöstern und pfuonden fürschiessen mag», also die Überschüsse. Der städtische Rat machte allerdings 1528 den Versuch, die Überschüsse der Klosterverwaltungen dem «Sekelamt», d.h. der Stadtkasse zuzuhalten. Heinrich Brennwald und die andern Almosenverordneten protestierten aber gegen diesen Beschluss des Rates und baten um Entlassung. Darauf gab der Rat nach. Auch 1532, nach dem verlorenen Kappelerkrieg verlangte das Sekelamt wieder die Überschüsse, wodurch die Erfüllung der Aufgabe des Almosenamtes in Frage gestellt worden wäre. Der Entscheid wurde aufgeschoben, und schliesslich kam es mit der Gründung des Obmannamtes zu einem Kompromiss. Am 30. Juli 1533 wurde das «Obmannamt gemeiner Klöster» geschaffen, dem alle Überschüsse der Klosterämter abzuliefern waren, das aber auch die Defizite der Klosterämter deckte.

Allerdings wurden nach dem verlorenen Kappelerkrieg Überschüsse auch für staatliche Zwecke verwendet, so zwischen 1532 und 1540 55 000.– Pfund für die Tilgung der Kriegsschulden, zwischen 1540 und 1550 100 000.– Pfund für Gebietserwerbungen. Daneben wurden aber die gemeinnützigen, schulischen und kirchlichen Aufgaben nicht vernachlässigt.

Da somit auch die andern Klostergüter, abgesehen von den Überschüssen, für diese Aufgaben verwendet wurden, darf daraus geschlossen werden, dass auch die Formeln in den Urkunden der Äbtissin und des Rates diese Bedeutung hatten. Dass die Zwecke hier nicht näher bezeichnet wurden, hat wohl seinen Grund darin, dass die Widmung der Klostergüter für diese Aufgaben selbstverständlich war. Innerhalb dieser Zweckbestimmung wurde den Behörden der Stadt freie Hand gelassen.

Nach heutiger Auffassung würde man wohl die Zweckbestimmung als Auflage bezeichnen. Unter Auflage versteht man eine Nebenbestimmung zu einer unentgeltlichen Zuwendung, durch die dem Empfänger eine Verpflichtung auferlegt wird. Ist sie, wie hier, vom Beschenkten angenommen worden, so ist ihre Erfüllung einklagbar.¹⁷ Dass die Auflage für die Stadt verbindlich war, davon ging auch Bullinger aus, der sie direkt als Bedingung bezeichnete und den Rat auch mahnte, sie einzuhalten. Man kann deshalb die Übergabe des Stifts an die Stadt als gemischte Schenkung mit Auflage bezeichnen.

Trefflich schildert Bullinger die Übergabe und ihren Zweck: «Die letzte Äpptissin hiess frow Catharina, geboren von Zimberen. Dieselb übergab des 5. Decembris, anno 1524 dem Burgermeister und Radt der Statt Zürich, allen iren gewalt, sampt dem Gottshuss und desse gueter alle, all ire regalia, fryheiten, das Schultheysen ampt, Stab und gericht, den pfennig Stempffel und alle gnad, so diser apty von königen und Keysseren vergabet was: mit dem geding, das ein ersammer radt, sömlichs alles verbessern und refomieren, zuo gottes eer, der Seelen heyl, und armen zuo trost und hilff verwenden solle.»¹⁸